

Der akademische Senat der ESAB Fachhochschule für Sport und Management Potsdam hat in seiner Sitzung vom 04.04.2019 folgende Ordnung beschlossen:

Grundordnung der ESAB Fachhochschule für Sport und Management Potsdam

Die Neufassung der Grundordnung berücksichtigt das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung. Signet. Zielsetzung
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Zentrale Organe. Gliederung
- § 4 Präsident/Präsidentin
- § 5 Präsidium/Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
- § 6 Senat
- § 7 Beirat
- § 8 Studiengänge
- § 9 Studiengangsleitung/ Studiengangskonferenz
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Zentrale Einrichtungen
- § 12 Kanzler/Kanzlerin
- § 13 Studierendenschaft
- § 14 Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte/r für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen
- § 15 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 16 Stimmrecht und besondere Mehrheiten
- § 17 Wahlen
- § 18 Unterrichtung der Mitglieder der FHSMP
- § 19 Finanzierung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung. Signet. Zielsetzung

- (1) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam ist eine Hochschule in privater Trägerschaft. Sie trägt den Namen „ESAB Fachhochschule für Sport und Management Potsdam“ mit der Kurzform „Fachhochschule für Sport und Management Potsdam“ (FHSMP). Die Fachhochschule führt ein Signet, das mit dem der Europäischen Sportakademie Land Brandenburg gGmbH, in deren Trägerschaft sie sich befindet, verknüpft ist.
- (2) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sieht es als ihre besondere Aufgabe an, mit den wissenschaftlichen, sportlichen und anderen Einrichtungen europäischer Staaten, insbesondere Mittel- und Ostmitteleuropas zusammenzuarbeiten. Auf diese Weise will die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam eine Stätte der Begegnung zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Sportlerinnen und Sportlern, Studierenden und Praxispartnern aus allen Teilen Europas sein.
- (3) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam fördert insbesondere Forschungs- und Studieninhalte, die transnational orientiert sind und die Grenzen der Disziplinen überschreiten.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sind die hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die akademischen Hilfskräfte, das hauptberufliche nichtakademische Personal und die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Angehörige der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sind die anderen nicht hauptberuflich tätigen Personen.

§ 3

Zentrale Organe. Gliederung

- (1) Zentrale Organe der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sind:
 - a) der Präsident/die Präsidentin,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Senat,
 - d) der Beirat.
- (2) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam gliedert sich in:
 - 1) Studiengänge,
 - 2) zentrale Einrichtungen und
 - 3) die Verwaltung.

§ 4

Präsident/Präsidentin

- (1) Der Präsident/die Präsidentin übt seine/ihre Funktion ehren- oder hauptamtlich aus. Der Senat der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam entscheidet im Einverneh-

men mit dem Träger über die Ehren- oder Hauptamtlichkeit der Funktion des Präsidenten/der Präsidentin.

- (2) Präsidenten/Präsidentinnen im Ehrenamt haben ausschließlich repräsentative Funktion. Die anfallenden Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung werden von den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen bzw. sofern eingerichtet, vom Kanzler, wahrgenommen. Die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin im Ehrenamt hat in der Regel der Präsident/die Präsidentin des Landessportbundes Land Brandenburg e. V. inne.
- (3) Die Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Präsidenten/der ehrenamtlichen Präsidentin erfolgt durch den Träger im Einvernehmen mit dem Senat. Eine Amtsperiode beträgt fünf Jahre.
- (4) Der Präsident/die Präsidentin im Hauptamt wird aufgrund der Wahlvorschläge einer Findungskommission vorgeschlagen, vom Senat gewählt und im Einvernehmen mit dem Träger bestellt. Die Findungskommission besteht aus fünf Mitgliedern; drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, die durch den Senat gewählt werden, einem Vertreter/einer Vertreterin des Beirats, und einem Vertreter/einer Vertreterin des Trägers. Die Bestellung wird dem zuständigen Mitglied der Landesregierung angezeigt.
- (5) Zum Präsidenten/zur Präsidentin im Hauptamt kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Sport, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er/sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (6) Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin im Hauptamt beträgt fünf Jahre.
- (7) Der Präsident/die Präsidentin im Hauptamt vertritt die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam nach außen. Er/Sie übt das Hausrecht aus. Er/Sie wird nach Maßgabe dieser Ordnung durch die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen vertreten.
- (8) Der Präsident/die Präsidentin im Hauptamt ist der Dienstvorgesetzte des Hochschulpersonals der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam. Die Funktion ist auf die Dienstaufsicht beschränkt. Die Freiheit von Forschung und Lehre bleibt unberührt.

§ 5

Präsidium/Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

- (1) Dem Präsidium gehört der Präsident/die Präsidentin, der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin, der 2. Vizepräsident/die 2. Vizepräsidentin und – soweit eingerichtet – der Kanzler/die Kanzlerin an. Der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin ist verantwortlich für Lehre, Forschung und Weiterbildung. Der 2. Vizepräsident/die 2. Vizepräsidentin ist verantwortlich für das Finanz-, Personal- und Organisationsmanagement. Die Anzahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen ist auf zwei begrenzt.
- (2) Das Präsidium leitet die Fachhochschule. Sofern ein Präsident/eine Präsidentin im Ehrenamt tätig ist, werden alle Angelegenheiten der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam, insbesondere Gestaltung, Planung und Entwicklung sowie die Koordination der Selbstverwaltung der zentralen Organe von den Vizepräsidenten bestimmt, soweit das BbgHG nichts anders regelt., Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin im Hauptamt und im Einvernehmen mit dem Träger durch den Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Ist der Präsident/die Präsidentin im Ehrenamt werden die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen aufgrund der Wahlvorschläge einer Findungskommission gewählt. Die Findungskommission wird vom Senat ernannt, gewählt und im Einvernehmen mit dem Träger bestellt. Die Findungskommission besteht aus fünf Mitgliedern; drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Vertreter/einer Vertreterin des Beirats und einem Vertreter/einer Vertreterin des Trägers. Die Bestellung der Findungskommission wird dem zuständigen Mitglied der Landesregierung angezeigt.
- (4) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger/Funktionsträgerinnen ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule gegenüber dem Senat ab.
- (5) Das Präsidium ist für die organisatorische Umsetzung der Beschlüsse des Senats verantwortlich. In dieser Hinsicht ist es dem Senat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (6) Das Präsidium hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Organe der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, nach angemessener Frist aufzuheben, falls das Organ nicht selbst für Abhilfe sorgt.
- (7) Die Organe der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam, die Gremien und die Funktionsträger/Funktionsträgerinnen haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit informieren.
- (8) Das Präsidium entscheidet über die Verleihung des Status eines Gastprofessors/einer Gastprofessorin auf Vorschlag des Senats.

§ 6 Senat

- (1) Dem Senat gehören an:
 - der Präsident/die Präsidentin im Hauptamt oder im Fall des § 4 Abs. 2 der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin,
 - drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen mit doppeltem Stimmrecht,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden pro Studiengang,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des akademischen Personals i. S. d. BbgHG und
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des hauptberuflich tätigen nichtakademischen Personals.
- (2) Die Vertreter/Vertreterinnen der im Abs. 1 genannten Statusgruppen werden durch diese jeweils für vier Jahre gewählt (§ 17 Abs. 1). Die Amtszeit der Studierenden beträgt zwei Jahre.
Der Senat wählt seinen Vorsitz aus den Reihen der im Senat angehörenden Gruppe der Hochschullehrer. Die Amtszeit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Der Senat entscheidet über Erlass, Änderung und Aufhebung der Grundordnung, der

Berufungsordnung sowie in allen grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung und des Studiums Er kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Senat bildet nach den Vorgaben des BbgHG Berufungskommissionen (§ 40 Abs. 2 BbgHG), deren Sitzungen nicht öffentlich sind. Mit dem Vorsitz wird ein/eine durch den Senat gewählte/r Hochschullehrer/Hochschullehrerin beauftragt.

- (3) Die Mitglieder der Kommissionen/Arbeitsgruppen müssen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. Die Kommissionen/Arbeitsgruppen bleiben bis zu ihrer Abberufung durch den Senat im Amt; Kommissionen längstens bis zum Zusammentritt des neu gewählten Senats, Arbeitsgruppen längstens bis zur Erfüllung ihrer Aufgabe.
- (4) Senatssitzungen sind bis auf Personalangelegenheiten hochschulöffentlich. Der Senat kann auf Antrag eines Mitgliedes des Senates die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Betreibers (und damit auch des ehrenamtlichen Präsidenten) an Diskussionen und Entscheidungen zu Tagesordnungspunkten beschließen.
- (5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt sinngemäß auch für die anderen Gremien, soweit sich diese keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 7

Beirat

- (1) Zur Beratung des Präsidiums und des Senats in Angelegenheiten, die die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam als Ganzes betreffen, zur Unterstützung und zur Förderung der Aufgaben der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam, ihrer internationalen, europäischen und regionalen Einbindung und zur Unterstützung der Interessen der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam in der Öffentlichkeit wird ein Beirat gebildet.
- (2) Dem Beirat gehören insbesondere Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft/Forschung, Politik, Sport- und Gesundheitswirtschaft an, die dem Anliegen der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam besonders verbunden sind.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Senat für vier Jahre bestellt. Die Mitglieder sollen nicht hauptberuflich im Bereich der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam tätig sein. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Im Rahmen des Abs. 1 hat der Beirat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Stellungnahme zum jährlich abzugebenden Rechenschaftsbericht des Präsidiums
 2. Stellungnahme zu den Berichten des Präsidiums über die Struktur und Entwicklungsplanung und anderen Angelegenheiten, die die weitere Entwicklung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam betreffen
 3. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen aus der Sicht der Öffentlichkeit zu Angelegenheiten, die für die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für zwei Jahre.

§ 8 **Studiengänge**

- (1) An der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam bestehen die folgenden Studiengänge:
 - a) Management und
 - b) Sport/Angewandte Sportwissenschaft.
- (2) Organe der Studiengänge sind die Studiengangsleitungen und die Studiengangskonferenzen.
- (3) Die Studiengänge erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam den wissenschaftlichen Auftrag in Lehre, Studium und Forschung für ihr Gebiet selbstständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam und zur Zusammenarbeit mit anderen Organen und Gremien der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam verpflichtet.
- (4) Auf Beschluss des Senats können im Einvernehmen mit dem Präsidium neue Studiengänge gebildet, bestehende Studiengänge verändert oder aufgelöst werden. Hierzu ist vorab die Stellungnahme einer gemeinsamen, studiengangsübergreifenden Konferenz einzuholen.

§ 9 **Studiengangsleitungen/Studiengangskonferenz**

- (1) Der Präsident/die Präsidentin im Hauptamt oder im Fall des § 4 Abs. 2 der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin beruft mit Zustimmung des Senats für jeden Studiengang eine Studiengangsleitung. Diese muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Die Studiengangsleitung hat die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung von Lehre und Forschung im Studiengang.
- (3) In der Studiengangskonferenz werden alle Aufgaben des Studiengangs geregelt. Ihr gehören alle in der Lehre tätigen Mitglieder und jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden an.

§ 10 **Prüfungsausschuss**

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Senat bestellt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) drei Vertreter/drei Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, zu denen die Studiengangsleitung zählt,
 - b) ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden,
 - c) ein Vertreter/eine Vertreterin der akademischen Mitarbeiter i. S. d. BbgHG.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt ihren Vorsitz und die Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bleibt bis zu ihrer Abberufung durch den Senat im Amt, längstens jedoch bis zum Zusammentritt des neu gewählten Senats.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist in allen Prüfungs- und Anrechnungsangelegenheiten zuständig. Er kann vom Präsidium auch mit den Aufgaben der Zulassungsangelegenheiten beauftragt werden.

11

Zentrale Einrichtungen

- (1) Zu den zentralen Einrichtungen gehört die Bibliothek. Die Bibliothek wird als Zentralbibliothek geführt.
- (2) Über die Einrichtung weiterer zentraler Einrichtungen beschließt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat.

§ 12

Kanzler/Kanzlerin

- (1) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam kann einen Kanzler/eine Kanzlerin ernennen.
- (2) Der Kanzler/die Kanzlerin führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam. Er/sie ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt.
- (3) Ist kein Kanzler/keine Kanzlerin ernannt, werden die Geschäfte des Kanzlers/der Kanzlerin durch den 2. Vizepräsidenten/die 2. Vizepräsidentin wahrgenommen.
- (4) Der Kanzler/die Kanzlerin oder im Fall des Abs. 3 der 2. Vizepräsident/die 2. Vizepräsidentin stellen für die Verwaltung einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan auf.

§ 13

Studierendenschaft

- (1) Die Studierenden der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam.
- (2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam.
- (3) Die Selbstorganisation der Studierendenschaft und ihre Aufgaben richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte/r für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen

- (1) Die Bestellung erfolgt durch den Senat nach den Grundsätzen der § 68 und 69 des BbgHG.

§ 15

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Fachhochschule. Die Übernahme – und

der Rücktritt von – einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aufgrund wichtiger Gründe abgelehnt werden bzw. erfolgen.

- (2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind nicht an Weisungen von außen gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- (3) Die Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung in keinem Fall benachteiligt werden.

§ 16

Stimmrecht und besondere Mehrheiten

- (1) Die Mitwirkung der Gruppen und die Zusammensetzung der Gremien der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung, den Aufgaben der Gremien und nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Fachhochschule. Im Senat müssen alle Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 3 stimmberechtigt vertreten sein. Ausgenommen hiervon sind beratende Ausschüsse dieser Gremien.
- (2) Hochschullehrende müssen in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Lehre, der Forschung und der Berufung von Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Sitze oder der Stimmen verfügen.
- (3) An Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder die Berufung von Professoren und Professorinnen unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der Präsident/die Präsidentin im Hauptamt oder ein Mitglied des Präsidiums, die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Studierenden stimmberechtigt mit, Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Entscheidungen, welche die Forschung oder die Berufung von Professoren und Professorinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 17

Wahlen

- (1) Die Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Senat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Alle Wahlen orientieren sich im Übrigen an den Regelungen des § 62 BbgHG.

§ 18

Unterrichtung der Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam

- (1) Die Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sind regelmäßig über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung und die Beschlüsse der Gremien, mit Ausnahme von vertraulichen Beschlüssen, werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

- (3) Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Bekanntmachung im Lernzentrum der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam.

§ 19
Finanzierung

- (1) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam finanziert den Hochschulbetrieb aus den laufenden Studiengebühren der immatrikulierten Studierenden, privaten Zuwendungen und öffentlichen Mitteln. Zusätzlich kann sie einmalige Gebühren für Prüfungs- und Verwaltungsarbeiten erheben.
- (2) Höhe und Zahlungsweise der Gebühren beschließt der Träger in Abstimmung mit dem Präsidium.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt in ihrer Beschlussfassung vom 04.04.2019 am 05.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 22.03.2018 außer Kraft.

Potsdam, 04.04.2019

Prof. Dr. Silke Becker
Vorsitzende des Akademischen Senats